

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Benutzung der längs der Gotthardbahn gelegenen
Holzriesen.

(Vom 5. Juni 1882.)

Der schweizerische Bundesrath,

in der Absicht, den Betrieb der Gotthardbahn gegen die durch das Holzriesen und Holzfällen zunächst der Bahn drohenden Gefahren sicher zu stellen;

nach Anhörung der betreffenden Kantonsregierungen,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Die in der Beilage I aufgeführten, in den Kantonen Schwyz, Uri und Tessin längs der Gotthardbahn gelegenen Holzriesen (Holzzüge, Reistzüge, Holzschleifen, Trecciori, Ore, Risine) dürfen in Zukunft nicht mehr gebraucht werden.

Personen, Korporationen, Gemeinden oder Kantone, welche durch diesen Beschluß in ihren Privatreehten geschädigt werden, sind durch die Gotthardbahn gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreehten zu entschädigen.

Art. 2. In Bezug auf die in Beilage II aufgeführten Holzriesen werden folgende Verfügungen getroffen:

- a. Der Zeitpunkt, in welchem jeweilen durch die Berechtigten mit dem Holzriesen begonnen werden darf, ist alljährlich durch das kantonale Forstamt öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung darf erst erfolgen, wenn die Untersuchung der Holzriesen durch je einen Abgeordneten des kantonalen Forstamtes und der Bahnverwaltung stattgefunden hat und der übereinstimmende Befund dieser Abordnung dahin lautet, daß die Benutzung der betreffenden Holzriesen ohne Gefahr für die Bahn und deren Betrieb stattfinden dürfe.

- b. Ergibt sich dagegen, daß eine oder mehrere Riesen wegen Erdschlipfen, oder wegen losen, in der Bahn liegenden Steinen, oder aus andern Gründen nicht ohne Gefahr für die Bahn und deren Betrieb gebraucht werden können, so ist dieselbe in der in Litt. a vorgeschriebenen Publikation von der Erlaubniß auszuschließen.
- c. Sind die beiden Delegirten über den Zustand einer Riese nicht einig, so muß dieselbe bei der Publikation ausgeschlossen werden, und es hat das Eisenbahndepartement nach Anhörung des kantonalen Forstamtes die weiter nöthigen Untersuchungen und Anordnungen zu veranlassen.
- d. Wenn ein Berechtigter nach erlassener Publikation (Litt. a) riesen oder in unmittelbarer Nähe über der Bahn Holz fällen will, ist er gehalten, mindestens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Beginn des Riesens oder Holzfallens die Anfangszeit, die zu benutzenden Holzriesen, das Holzsortiment (Langholz, Klawterholz etc.) und das annähernde Quantum desselben dem betreffenden Bahnmeister oder dem Vorstände der nächsten Station zu Handen des Bahnmeisters mitzuthemen. Erst nach Verständigung mit dem Letztern, auf Grund der Bestimmungen dieses Beschlusses, darf das Riesens oder das Holzfällen beginnen. Beides soll ohne unnöthige Unterbrechungen und in möglichst kurzer Zeit vor sich gehen.
- e. Fünfzehn Minuten vor Ankunft eines Bahnzuges ist das Riesens und das Holzfällen einzustellen; dasselbe wird durch einen von der Gotthardbahn an der Bahnlinie auf die Dauer des Riesens oder Holzfallens aufgestellten, dem Bahnwärter untergeordneten und von der Bahnverwaltung anzustellenden Holzriesenwärter überwacht, dessen Anordnungen die mit genannten Arbeiten beschäftigten Personen unbedingt sich zu fügen haben. Derselbe hat sich durch Signale mit den Letztern zu verständigen und das Zeichen zum Einstellen und zum Wiederbeginn des Riesens oder Holzfallens zu geben. Der Bahn-

wärter kann in Fällen, wo z. B. wegen starken Föhns oder Gewittersturmes etc. die gegenseitige Signalisirung nicht mehr möglich ist, das Riesen oder Holzfällen zeitweise einstellen.

Wenn Extrazüge signalisirt werden, deren Ankunftszeit nicht genau vorher angezeigt werden kann, soll das Riesen, eventuell Holzfällen eingestellt bleiben, bis der Extrazug vorbeigefahren ist.

- f. Wenn nach den örtlichen Verhältnissen das Riesen in den einzelnen Zügen bei gefrorenem Boden oder bei Eisbildung in der Riese selbst gefährlich wird, so kann dasselbe nach Berathung mit der kantonalen Forstbehörde zeitweise durch die Bahnverwaltung untersagt werden.

Ebenso können auch Holzsortimente, deren Beförderung der Bahn und ihrem Verkehr Gefahr droht, von dem Riesen ausgeschlossen werden.

- g. In den Holzriesen, sowie auf den Lagerplätzen oberhalb der Bahn darf nicht mehr Holz aufgehäuft werden, als der ordentliche Betrieb es nothwendig macht und die Sicherheit der Bahn es zuläßt.

Ueberhaupt soll das Riesen und Holzfällen in unmittelbarer Nähe über der Bahn immer mit größter Vorsicht geschehen, um Beschädigungen der Bahn und ihrer Nebenanlagen zu vermeiden und den Betrieb nicht zu gefährden. Dieses gilt besonders für diejenigen Holzriesen, welche mit keinem Durchgange unter der Bahn in Verbindung stehen, bei denen also das Holz auf Bahnhöhe übergeführt werden muß.

Art. 3. Soweit die Vorschriften des vorigen Art. 2 über die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, betreffend die Handhabung der Bahnpolizei, hinausgehen und soweit durch dieselben eine Einschränkung von Privatrechten stattfindet, bleiben den Berechtigten die ihnen gesetzlich zustehenden Ansprüche vorbehalten.

Art. 4. Die Verwaltung der Gotthardbahn erhält den Auftrag, gemäß Art. 32 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 die zur Vollziehung des vorliegenden Beschlusses nöthigen Reglemente zu erlassen und die sonst erforderlichen Maßregeln zu treffen, und namentlich auch die mit der Ausführung betrauten Beamten nach Art. 12 des Gesetzes über die Bahnpolizei zu bezeichnen.

Die Verwaltung der Gotthardbahn ist verpflichtet, den Eigenthümern der Grundstücke, auf welchen die in den Beilagen 1 und 2

verzeichneten Holzriesen gelegen sind, für sich und zu Händen aller andern Berechtigten, welche durch den vorliegenden Beschluß berührt werden, diesen letztern schriftlich auf amtlichem Wege mitzuthemen.

Art. 5. Dieser Beschluß wird den Regierungen der Kantone Schwyz, Uri und Tessin mit dem Ersuchen mitgetheilt, denselben zur öffentlichen Kenntniß und soweit dieses Sache der kantonalen Behörden ist, zur Vollziehung zu bringen.

Art. 6. Das Eisenbahndepartement wird mit den weitem Vollziehungsanordnungen beauftragt.

Bern, den 5. Juni 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Bavier.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Beilage I.

Verzeichniss

der

**Holzriesen längs der Gotthardbahn, welche in Zukunft
nicht mehr gebraucht werden dürfen.**

(Art. 1 des vorstehenden Bundesrathsbeschlusses.)

Im Kanton Uri.

Gemeinde Silenen.

Maderanerweg bei km. 2,980

Gemeinde Gurtnellen.

Märchlibach " " 5,825

Im Kanton Tessin.

Gemeinde Chiggiogna " " 1,433

Gemeinde Magadino " " 6,504

Gemeinde Gera-Gamborogna " " 12,845



Beilage II.

Verzeichniss

der

Holzriesen längs der Gotthardbahn, deren Benutzung sich nach den im Art. 2 des vorstehenden Bundesrathsbeschlusses aufgestellten Vorschriften zu richten hat.

Im Kanton Schwyz.

Bezeichnung und Lage der Holzriesen.	bisherigen Bahnkm.	Bezeichnung der neuen Lage riesen.	der Holzriesen Bahnkm.
<i>Gemeinde Küssnacht.</i>			
Im Baumgarten . . .	1,170	Wegübergang . . .	1,170
Ghürschweidli . . .	1,490	„ . . .	1,490
Ghürschwald . . .	1,815	„ . . .	1,815
„ . . .	1,920	„ . . .	1,815
Beim Ghürschbach . . .	2,150	„ . . .	2,150
Im Ghürsch . . .	2,250	} Offener Durchgang . . .	2,265
„ „ . . .	2,275		
„ „ . . .	2,300		
„ „ . . .	2,360	Gewölbter Durchlaß . . .	2,360
„ „ . . .	2,480	Wegübergang . . .	2,480
<i>Gemeinde Arth.</i>			
Rickenbachhof . . .	2,800	} Offener Durchgang . . .	2,860
„ . . .	2,860		
Treichbach . . .	3,080	„ „ . . .	3,080
In der Treiche . . .	3,235	„ „ . . .	3,240

Bezeichnung und Lage der bisherigen Holzriesen.	bisherigen Bahnkm.	Bezeichnung der neuen Lage der Holzriesen.	Lage der Holzriesen.	Bahnkm.
Galgenweidli	3,450	Gewölbter Durchlaß		3,450
Poschunerweid	3,920	„ „		3,920
Sigristenweidli	4,530	Wegübergang		4,530
Clarismatt	4,720	„ „		4,720
Im Rütli	5,055	„ „		5,055
Im Wintermättli	5,210	„ „		5,210
Obere Hofure	5,500	Offener Durchgang		5,500
Thalrain	5,570	„ „		5,590
„ „	5,640			
Walzried (für den Wald unterhalb der Fluh)	5,850	„ „		5,850
Ziegelmättli } für den Wald {	5,890	„ „		5,915
„ } unterhalb {	5,915			
„ } der Fluh {	5,940	Gewölbter Durchgang		6,045
„	6,000			
„	6,045	Offener Durchgang		6,110
Bohliweid	6,090			
„	6,110	„ „		6,200
„	6,200			
„	6,220	Gewölbter Durchlaß		6,290
Im Bohli	6,290			
„ „	6,500	„ „		6,500

Gemeinde Steinen.

Buchenhöfli	11,800—12,400	{ Wegübergänge	11,640 ;	11,925
				und

Gemeinde Ingenbohl.

Wasiwald	8,000—8,930	Axenstraße	8,000—8,930
--------------------	-------------	----------------------	-------------

Gemeinde Morschach.

Wasiwald	8,930—9,900	Axenstraße	8,930—9,900
Im Dorni	12,430	Offener Durchlaß	12,430

Im Kanton Uri.

Gemeinde Sisikon.

Heißbach	14,775	Offener Durchlaß	14,775
Am Axeneck	15,180	„ „	15,180

Bezeichnung und Lage der bisherigen Holzriesen.	Bahnkm.	Bezeichnung der neuen Lage der Holzriesen.	Bahnkm.
---	---------	--	---------

Gemeinde Flüelen.

Sulzeck	16,950	} Gewölbter Durchlaß	17,020
Spittlerwald	17,000		

Gemeinde Silenen.

Rüßligasse	1,105	Wegübergang	1,000
Eisenkehle	2,770	Gewölbter Durchlaß	2,812

Gemeinde Gurnellen.

Breitenthal	6,070	Wegübergang	6,030
Geißbach	6,300	Offener Durchlaß	6,300
Stegacker	8,970	Gewölbter Durchlaß	8,970
Gurnellenweg	9,200	Wegübergang	9,240
Gornerenbach	9,600	} Wegübergang und Gornerenbrücke	9,610
Muren	12,640		9,625
Häggrigerweg	12,860	Wegübergang	12,064
Kohlplatzbach	12,950	Kohlplatzbrücke	12,950
		"	12,950

Gemeinde Wasen.

Seelibach	13,020	Gewölbter Durchlaß	13,045
Auf der Höh	13,250	" "	13,250
Strahllochzug	13,580	" "	13,580
Hinterer Leggistein	18,630	Gewölbter Durchgang	18,650
Strahllochzug	18,860	Strahllochbrücke	18,860
Obere Alp	20,400	Gewölbter Durchlaß	20,400
Gornerbächli	20,600	" "	20,600
Kellerbach	21,230	Kellerbachbrücke	21,230
Kolchbrunnenbach	21,410	Gewölbter Durchlaß	21,370
Kohlrohnerüttekehle	23,340	} Gewölbter Durchlaß	23,340
Mattenbannwald	23,380		
Steinkehle	23,600	Steinkehlenbrücke	23,600
Ahornkehle	23,660	Ahornkehlenbrücke	23,660

Gemeinde Göschenen.

Laubkehle	23,770	Ahornkehlenbrücke	23,660
Gizzifat	23,990	Gewölbter Durchlaß	24,000
Haselgadenkehle	24,310	" "	24,300
Ribistöcklikehle	24,510	Offener Durchlaß	24,510

Im Kanton Tessin.

Bezeichnung und Lage der bisherigen Holzriesen.	Bahnkm.	Bezeichnung der neuen Lage der Holzriesen.	Bahnkm.
<i>Gemeinde Airolo.</i>			
Ciosso di Rive	2,124	Gewölbte Durchfahrt	2,124
Uncl	2,870	„ „	2,870
	3,900—4,100	„ „	4,032
	4,100—4,750	„ „	4,485
<i>Gemeinde Quinto.</i>			
	4,750—5,230	{ Bahnniveau	5,200
		{ und gewölbter Durchlaß	5,240
	5,450	Gewölbter Durchlaß	5,480
	5,700	Bahnniveau	5,780
	6,000	„ „	6,000
	9,420	„ „	9,420
	9,840	Gewölbte Durchfahrt	9,840
	10,500	„ „	10,220
<i>Gemeinde Osco.</i>			
Pardorea	15,700—16,050	Gewölbter Durchlaß	15,870
„	16,050—16,400	Bahnniveau	16,200—16,300
<i>Gemeinden Faïdo und Chiggiogna.</i>			
Rechtes Tessinufer	22,000—22,600	Seilriese	22,600
		Diese Seilriese soll nach und nach thalaufwärts bis km. 22,000 verschoben werden.	
<i>Gemeinde Chiggiogna.</i>			
	1,693	Offene Brücke	1,693
	2,080	„ „	2,080
	2,255	„ „	2,255
<i>Gemeinde Giornico-Anzonico.</i>			
Pianotondo	3,153 und 5,122	{ Pianotondo-Viadukt	3,153
		{ und gewölbter Durchlaß	5,122
<i>Gemeinde Giornico.</i>			
Travi	5,684	Travi-Viadukt	5,684

Bezeichnung und Lage der bisherigen Holzriesen.	Bahnkm.	Bezeichnung der neuen Lage riesen.	der Holz-Bahnkm.
<i>Gemeinde Magadino.</i>			
	5,562	Gewölbter Durchlaß .	5,562
	5,780	Offener " .	5,780
	6,364	Gewölbter " .	6,364
<i>Gemeinde Piazzogna.</i>			
	9,185	Wegübergang . .	9,128
	9,302	Gewölbter Durchgang .	9,302
	10,048	Offener " .	10,048
<i>Gemeinde Vairano.</i>			
	11,308	Wegübergang . .	11,292
<i>Gemeinde Casenzano.</i>			
	12,112	Gewölbter Durchgang .	12,112
<i>Gemeinde Gera-Gamborogna.</i>			
	13,289	Wegübergang . .	13,289



Bundesrathsbeschluß betreffend die Benutzung der längs der Gotthardbahn gelegenen Holzriesen. (Vom 5. Juni 1882.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.06.1882
Date	
Data	
Seite	224-233
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 551

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.